

## Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Schreiben vom:  
23.03.2026

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

|  |  |
|--|--|
| <b>Veranstalter:</b>   | Verband der Volkshochschulen<br>von Rheinland-Pfalz e. V.<br>Hintere Bleiche 38<br>55116 Mainz |
| <b>Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung</b>         |  |
| <b>Titel:</b>  | Rumänisch A1   |
| <b>Anerkennungskennziffer:</b>                               | 0558/0946/26   |
| <b>Veranstaltungsart:</b>                                    | Berufliche Weiterbildung   |
| <b>Zeitraum der<br/>Erstveranstaltung:</b>                   | 18.05.2026 – 22.05.2026  |
| <b>Anerkannte<br/>Bildungsfreistellungstage:</b>             | 18.05. - 22.05.2026  |
| <b>Anzahl der anerkannten<br/>Bildungsfreistellungstage:</b> | 5  |
| <b>Die Geltungsdauer der<br/>Anerkennung endet am:</b>       | 17.05.2028   |

Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmenden, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 6 LBZG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungszeitveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Tage an Bildungszeit darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 6 LBZG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.